

Compliance in Industrieparks

Hans-Jürgen Müggenborg

1.	Der Begriff der Compliance.....	25
1.1.	Einhaltung des staatlichen Rechts und mögliche Sanktionen	25
1.2.	Ethik, Fairness, Korruptionsbekämpfung als weitere Inhalte	27
1.3.	Eigene Unternehmensvorgaben	27
1.4.	Zertifizierungen und Compliance	27
2.	Verantwortung der Geschäftsleitung.....	28
3.	Arbeitsspektrum des Compliance Officers.....	29
4.	Strafrechtliche Stellung des Compliance Officers.....	29
5.	Besondere Anforderungen an Compliance im Industriepark	30

1. Der Begriff der Compliance

Compliance ist auch in deutschen Unternehmen ein aktuelles Thema. Es herrscht allerdings kein Konsens darüber, was darunter konkret zu verstehen ist. Compliance ist kein Rechtsbegriff, denn in deutschen Gesetzen taucht der Anglizismus nicht auf. Im Wörterbuch wird er übersetzt mit *Befolgung, Erfüllung, Wohlverhalten*. Ein Unternehmen ist also dann *compliant*, wenn es alle einschlägigen Anforderungen erfüllt. Welche Anforderungen hier gemeint sind, wird unterschiedlich beurteilt.

1.1. Einhaltung des staatlichen Rechts und mögliche Sanktionen

Soweit unter Compliance das Streben nach Übereinstimmung mit geltendem Gesetzesrecht verstanden wird, ist das nur etwas Selbstverständliches. Denn Recht verlangt nach strikter Einhaltung. Dabei ist es gleichgültig, ob eine Pflicht aus Gesetzen, aus Rechtsverordnungen, aus kommunalem Satzungsrecht der Ortsgemeinde, aus direkt anwendbarem europäischem Recht oder aus Verwaltungsvorschriften und technischen Normen folgt, die etwa im Rahmen dynamischer Betreiberpflichten (Stichwort *Stand der Technik*) einzuhalten sind. Konkrete Pflichten können sich zudem aus Genehmigungs- oder sonstigen Bescheiden der zuständigen Behörden und mitunter auch aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Für Fälle, in denen das materielle Recht nicht eingehalten wird, stellt der Gesetzgeber ein umfassendes Sanktionsprogramm bereit. Dabei kommen Sanktionen auf drei Feldern in Betracht, die regelmäßig auch kumuliert angewendet werden können. Zunächst hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, repressiv gegen das rechtsuntreue Unternehmen einzuschreiten und mit dem Mittel des Verwaltungsaktes dem staatlichen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Stets muss dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden,

der dem gesamten deutschen Recht immanent ist. Eine Anlagen- oder Betriebsstilllegung etwa kann nur bei gravierenden Verstößen verhängt werden.

Ein weiteres Sanktionsmittel stellt die Haftung dar, die alleine aufgrund ihrer Existenz auch präventiv wirkt. Die Haftung kann entweder privatrechtlich ausgestaltet sein kann (Beispiel: Produkthaftung beim Inverkehrbringen unsicherer Produkte) oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen der Behörden vorsehen, die auf Wiederherstellung des Status quo ante gerichtet sind (so die Haftung bei Umweltschäden nach dem USchadG²).

Eine dritte Kategorie von möglichen Sanktionen liefert das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. So sind manche Gesetzesverstöße mit Bußgeld bedroht und in besonders gravierenden Fällen machen sich die verantwortlichen Mitarbeiter und häufig auch die Unternehmensleitungen strafbar (Stichwort Organisationsverschulden). Der Zustand der Non-Compliance kann also auch zu Geld- oder Freiheitsstrafen führen.

Die strafrechtlichen Gesichtspunkte werden künftig ein noch größeres Gewicht erhalten, weil die EU hier Nachlässigkeiten von Unternehmen im Umweltbereich den Kampf angesagt hat. Die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt² verpflichtet dazu, Vorschriften zu erlassen, mit denen bei bestimmten Verstößen gegen Umweltvorschriften auch juristischer Personen selber zur Verantwortung gezogen werden können. Relevant sind hier 72 Umweltrichtlinien und -verordnungen der EU. Die Richtlinie hätte bis zum 26.12.2010 umgesetzt sein müssen.³ Erst am 4.2.2011 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vorgelegt⁴; am 06.04.2011 wurde er dem Bundestag zugeleitet.⁵ Darin werden sowohl die Strafvorschriften aus dem 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) als auch eine Vielzahl an Vorschriften des so genannten Nebenstrafrechts geändert. Es wird darin entgegen mancher zuvor geäußerten Befürchtung nicht vorgesehen, dass sich auch Unternehmen strafbar machen können, denn die Richtlinie verlangt in Art. 6 lediglich *wirksame und abschreckende Sanktionen* und nicht zwingend eine Bestrafung von Unternehmen. Diese sollen durch §§ 30, 130 OWiG bereits Bestandteil des deutschen Rechts sein.⁶ Gemäß § 30 OWiG können Geldbußen gegen ein Unternehmen verhängt werden, wenn dessen Leitungspersonal eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Nach § 130 OWiG kann Bußgeld gegen den Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens verhängt werden, der vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, sofern das durch gehörige Aufsicht hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Damit steht das so genannte Organisationsverschulden unter Bußgeldandrohung.

¹ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10.5.2007, BGBl. I S. 666, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 31.7.2009, BGBl. I S. 2585.

² Richtlinie 2008/99/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. AG Nr. L 328, S. 28 ff.

³ Eine Direktwirkung der Richtlinie kommt, da sie strafbarkeitsbegründend wäre, nicht in Betracht: vgl. EuGH, Rs. 14/86, Slg. 1987, 2545, 2570, Rn. 18 f. – Pretore di Salò; EuGH, Rs. 80/86, Slg. 1988, 3969, 3986, Rn. 13 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Rs. C-387 u.a. /02, Slg. 2005, I-3565 – Berlusconi; instruktiv zur Staatsgerichtetheit von Richtlinien: Frenz, Handbuch Europarecht, Band 5 (2010), Rn. 1078 ff.

⁴ BR-Drs. 58/11, S. 1 ff.

⁵ BT-Drs. 17/5391 vom 06.04.2011.

⁶ BR-Drs. 58/11, S. 18.

1.2. Ethik, Fairness, Korruptionsbekämpfung als weitere Inhalte

Eine weitere Sichtweise versteht unter Compliance mehr als die Einhaltung des staatlichen Rechts und erfasst auch Gesichtspunkte wie Ethik und Fairness, auch beim Umgang mit Interessenskonflikten. Soweit hierzu vor allem auf das Bestreben verwiesen wird, korruptes Verhalten von Mitarbeitern im eigenen Unternehmen zu verhindern, liegt auch darin letztlich nur die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen, denn in den meisten Staaten wird Korruption mit Strafe bedroht.

Soweit in manchen Unternehmen unter Compliance nur die Korruptionsbekämpfung verstanden wird, ist das zwar rechtlich zulässig, aber zugleich auch Quelle für Fehlvorstellungen, weil hier Compliance im Sinne einer umfassenden Rechtskonformität trotz Compliance-Bestätigung nicht gegeben ist.

1.3. Eigene Unternehmensvorgaben

Relevanz für die Compliance-Betrachtungen können auch die freiwilligen Unternehmensvorgaben besitzen, die sich Unternehmen über das staatliche Recht hinaus geben können. So ist es in vielen Unternehmen üblich, in Bereichen, die rechtlich nicht durchnormiert sind oder wo das Recht Spielräume eröffnet, eigene Ziele und Anforderungen festzulegen. Dies geschieht etwa in Unternehmensleitlinien, Programmen, Konzernvorgaben oder ähnlichem. Häufig legen Unternehmen für ihre Produkte bestimmte Qualitätsstandards fest. Um sie zu erreichen, sind Vorgaben im Rahmen der Betriebsorganisation notwendig, die sich häufig in Qualitätsmanagementsystemen wiederfinden. Oder ein Unternehmen trifft für sich die Entscheidung, an jedem Unternehmensstandort bestimmte Zertifizierungen wie nach DIN EN ISO 9001 ff., 14001 ff., 16001, OHSAS oder EMAS⁷ zu erreichen. Die Einrichtung solcher Managementsysteme stellt das Recht den Unternehmen frei. Wenn es solche unternehmensinternen Regeln gibt, dann gehört es zur Compliance auch, ggf. die Rechtswirksamkeit der Festlegung zu überprüfen, denn diese dürfen auf keinen Fall zwingendem staatlichen Recht widersprechen, und dort, wo insoweit keine Zweifel an der Wirksamkeit bestehen, auf die Einhaltung der selbst gegebenen Unternehmensvorgaben zu achten.

Eine Zwitterstellung nehmen EMAS-zertifizierte Organisationen ein. Diese sind zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess verpflichtet, müssen also in Umweltangelegenheiten ein Niveau erreichen, das über das Niveau des zwingenden Gesetzesrechts hinausgeht. Die Teilnahme an EMAS ist freiwillig, wer aber teilnimmt, ist zu diesem Verbesserungsprozess verpflichtet, ansonsten riskiert er die Streichung aus der Liste der EMAS-zertifizierten Organisationen.

1.4. Zertifizierungen und Compliance

Der Umstand, dass sich Unternehmen nach Managementsystem wie EMAS, DIN EN ISO 9001 ff., DIN EN ISO 14011, OHSAS usw. haben zertifizieren lassen, bedeutet nicht automatisch, dass der Zustand der Compliance damit erreicht wäre. Zum einen hängt

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (EMAS-III-Verordnung), ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1 ff.

der innere Wert solcher Zertifizierungen stark von der Qualität des Zertifizierers ab und zum anderen werden im Rahmen der Zertifizierungen und Rezertifizierungen immer nur Stichprobenkontrollen durchgeführt.

2. Verantwortung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist im Unternehmen der Öffentlichkeit gegenüber dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben im Unternehmen beachtet werden. Hinzu kommt die auch haftungsrechtlich unterlegte Verantwortung gegenüber den Gesellschaftern. Dazu ist eine entsprechend Organisation im Unternehmen erforderlich. Diese zu schaffen, ist eine Kernaufgabe der Unternehmensleitung, die nicht vollständig delegiert werden kann. Die Rechtsprechung hat hierzu Grundsätze der Unternehmensorganisation aufgestellt, die häufig anhand strafrechtlicher Fälle entwickelt wurden. Dabei steht spätestens seit dem Lederspray-Urteil aus dem Jahr 1990 fest, dass die Unternehmensleitung eine Generalverantwortung und Allzuständigkeit für alle Belange des Unternehmens trifft. Stellt die von der Unternehmensleitung geschaffene Betriebsorganisation nicht sicher, dass das Unternehmen alle Pflichten erfüllt und kommt es zur Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter wie z.B. von Leben und Gesundheit von Menschen, zu wirtschaftlichen Schäden oder zu Schäden an Umweltgütern, dann wird die Geschäftsleitung dafür auch strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens⁸ zur Verantwortung gezogen. Weil das so ist, erfreuen sich D & O-Versicherungen wachsender Beliebtheit. In vielen Umweltstrafverfahren wird, da die Ursachen zunächst unbekannt sind, erst einmal gegen Unbekannt ermittelt. Die Ermittlungen können aber aufgrund des leicht erhobenen Vorwurfs des Organisationsverschuldens schnell in Ermittlungen gegen einzelne Personen, auch gegen Geschäftsleitungsmitglieder umschlagen. Und in vielen Fällen geht mit der strafrechtlichen Verantwortung auch noch eine zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtung einher.

Weil Unternehmensorganisation eine höchst anspruchsvolle Aufgabe ist und die betriebliche Umsetzung der unzähligen Vorgaben gesetzlicher und freiwilliger Art komplexe Führungsqualitäten erfordert, sind viele Unternehmen dazu übergegangen, dafür eigene Stellen zu schaffen und so genannte Compliance Officer einzustellen. Die Geschäftsleitungen erhoffen sich dadurch mehr Rechtssicherheit in ihren Unternehmen und damit die Vermeidung der Risiken von Non-Compliance. Compliance Officer sind in den Chefetagen auch deshalb beliebt, weil zumindest die Vorstellung herrscht, dadurch ein Stück weit von der eigenen Verantwortung ablenken zu können, insbesondere in Situationen, in denen der Staatsanwalt Gründe für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen sieht.

Dabei weiß jeder Unternehmer, dass es kein leichtes Unterfangen ist, ein Unternehmen auf allen Gebieten auf Compliance zu trimmen. Auch bei bestem Bemühen werden Unternehmen immer wieder von der harten Realität eingeholt. Im Umweltbereich liegt es manchmal schlicht am Versagen von Technik, für das man, wenn die Anlagen ordnungsgemäß gepflegt und gewartet wurden, schlussendlich niemandem einen strafrechtlichen Vorwurf machen kann. Dass in ganz Europa Compliance Officer trotzdem Karriere machen, ist der Einsicht geschuldet, dass jedes Unternehmen, auch wenn es sich sehr um Compliance bemüht, mehr oder weniger große Defizite im Vergleich zum Idealbild eines völlig rechtskonformen Unternehmens aufweist, also tatsächlich nicht überall *compliant* ist.

Ob die Hoffnung auf eine zumindest teilweise Entlastung von der eigenen Verantwortung berechtigt ist, hängt auch davon ab, welche Aufgabe der Compliance Officer im Einzelfall hat. Und für den Compliance Officer ist es ebenfalls von großer Bedeutung, welche Pflichten er übernimmt und wofür er ggf. auch selber strafrechtlich einzustehen hat.

⁸ Grundlegend zum Organisationsverschulden: BGH, Urteil vom 6.7.1990 (StR 549/89), NJW 1990, 2560 ff. = Betriebs-Berater 1990, 1856 ff. *Lederspray*

3. Arbeitsspektrum des Compliance Officers

Auch die Aufgaben von Compliance Officern sind gesetzlich nicht festgelegt, müssen also im jeweiligen Einzelfall zwischen Unternehmen und Compliance Officer vereinbart werden. Weil das Berufsbild des Compliance Officers gesetzlich nicht vorgeprägt ist, gibt es unterschiedliche Typen.⁹ Bei einigen Compliance Officer liegt der Arbeitsschwerpunkt in der rechtlichen Beratung der Unternehmensleitung und dabei vor allem in der Vermeidung straf- und bußgeldrechtlicher Risiken. Andere haben dagegen eine eher operative Aufgabenstellung und sehen ihre Aufgabe in der Einführung von Präventionsmaßnahmen in den verschiedenen Prozessen eines Unternehmens, um so die Risiken fehlender Compliance zu vermeiden. Bei festgestellten Defiziten haben sie dann häufig die Befugnis und die Pflicht, die zur Besserung erforderlichen organisatorischen Anordnungen zu treffen.

Wer erwägt, sich als Compliance Officer einstellen zu lassen, der sollte sich der dadurch übernommenen Verantwortung hinreichend klar sein. Denn als Compliance Officer übernimmt er nicht nur eine schwierige und daher gut bezahlte Aufgabe, sondern in erheblichem Umfang auch persönliche Verantwortung.

4. Strafrechtliche Stellung des Compliance Officers

Die deutsche Rechtsprechung hat dem Compliance Officer eine *Sonderverantwortlichkeit* für die Integrität des übernommenen Verantwortungsbereichs zugewiesen, die der Verantwortung der Geschäftsleitung partiell nahe kommt. So wurde ein Compliance Officer, der zugleich Leiter der Rechtsabteilung und der Innenrevision war und zu dessen Aufgaben es gehörte, Rechtsverstöße des Unternehmens zu unterbinden, als Garant angesehen und für Verstöße des Unternehmens aus dem Gesichtspunkt des Unterlassens persönlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.¹⁰ Der BGH hat ausgeführt, dass derjenige, dem eine Obhutspflicht für eine bestimmte Gefahrenquelle übertragen wurde, dann auch eine *Sonderverantwortlichkeit* für die Integrität des übernommenen Verantwortungsbereichs trifft¹¹. Maßgeblich dafür ist die Bestimmung des Verantwortungsbereichs, den der Compliance Officer übernommen hat. Dies mag Warnung für jeden Compliance Officer sein, sehr genau auf die exakte Beschreibung des eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs zu achten. Je nach Ausgestaltung des Arbeitsvertrages und der dort übernommenen Verantwortung richtet sich dann auch die mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Compliance Officers aus dem Gesichtspunkt der Garantstellung für ein eventuelles Unterlassen des Unternehmens.

Bei Erfüllung der organisationsrechtlichen Anforderungen können Compliance Officer einen erheblichen Beitrag zur Rechtskonformität ihres Unternehmens leisten. Denn es ist gerade ihre Kernaufgabe, ihr Augenmerk auf die Einhaltung rechtlicher Pflichten durch das Unternehmen zu richten und zu verhindern, dass das Unternehmen in Konflikt gerät mit Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Geschädigten. Insoweit ähneln ihre Aufgaben denen der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltschutzbeauftragten und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Schon wenn dem Compliance Officer nur eine beratende Funktion zukommt und er auf die Einführung rechtskonformer Unternehmensabläufe hinwirkt und insoweit die Geschäftsleitung lediglich berät, entlastet er die Geschäftsleitung faktisch, indem

⁹ Dazu auch: Klaus Moosmayer, Qualifikation und Aufgaben des Compliance Officers, AnwBl. 2010, 634 ff.

¹⁰ BGH, Urteil vom 17.07.2009 (5 StR 394/08), NJW 2009, 3173.

¹¹ BGH, Urteil vom 17.07.2009 (5 StR 394/08), Rn. 23 = NJW 2009, 3173.

er zumindest einen Teil der diesen zukommenden Überwachungsaufgaben wahrnimmt. Damit kann aber keine vollständige rechtliche Entlastung der Geschäftsleitung verbunden sein. Denn der unternehmensinterne Compliance Officer ist immer auch Mitarbeiter des Unternehmens und als solcher gelten für ihn die allgemeinen Delegationsanforderungen. Die Geschäftsleitung unterliegt damit auch in ihrem Verhältnis zum Compliance Officer den allgemeinen Organisationspflichten wie insbesondere der Auswahl-, der Anweisungs- und der Überwachungspflicht. Von diesen Pflichten kann sich keine Geschäftsleitung freizeichnen.

Die Aufgaben vieler Compliance Officer gehen aber über bloße Hinweis- und Initiativpflichten hinaus. Sie nehmen zugleich auch operative Verantwortlichkeiten wahr. Anders als früher, wo häufig vor allem die Rechtsabteilungen auf Rechtskonformität geachtet haben, werden Compliance Officer heute nicht mehr als Verhinderer im Unternehmen wahrgenommen (despektierlich *Paragrafenreiter* genannt), sondern als ein wichtiger Baustein zur nachhaltigen Absicherung des Unternehmenserfolges. Gerade deshalb räumt ihnen die Geschäftsleitung weitreichende Umsetzungsbefugnisse bis hin zu Weisungsrechten gegenüber anderen Mitarbeitern des Unternehmens ein.

Wer Compliance Officer in einem Unternehmen ist, der sollte nicht nur sein Unternehmen sehr gut kennen, sondern auch alle relevanten rechtliche Anforderungen. Da diese Anforderungen einem häufigen Wandel und einer permanenten Fortentwicklung unterworfen sind, wozu die Europäische Union einen wesentlichen Beitrag leistet, braucht der Compliance Officer ein gut funktionierendes Regelwerkverfolgungssystem. Dieses wird er oft nicht selber leisten können, weil er kein Jurist ist und weil ihn diese Aufgabe zeitlich zu sehr beanspruchen würde. Eine gute Wahl können hier externe Dienstleister sein, die das Recht unter Beobachtung halten, es für das Unternehmen auswerten und Änderungen in betriebliche Aufgaben übersetzen. Besonders prädestiniert für diese Aufgabe ist sicher der Berufsstand der Rechtsanwälte.

5. Besondere Anforderungen an Compliance im Industriepark

Compliance Officer von Unternehmen in Industrieparks unterliegen besonderen Anforderungen, die es bei ihren Kollegen in Standalone-Unternehmen so nicht gibt. Das hängt zum einen mit der komplexen Situation von Industrieparks zusammen, bei denen mehrere Unternehmen einen Werkstandort gemeinsam nutzen, so dass eine Vielzahl neuer Schnittstellen zwischen den Unternehmen gibt.¹² Zudem kennen weder das europäische noch das nationale Recht Sonderregelungen für diese Situation. EU-Verordnungen und EU-Richtlinien sowie die zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften richten ihren Blick regelmäßig nur auf einzelne Anlagen und einzelne umweltrelevante Tätigkeiten, betrachten also nicht die Schnittstellen zwischen eng benachbarten Betrieben.

Drei Beispiele der Schnittstellenprobleme aus umweltrechtlichen Kerngebieten müssen hier genügen.

1. Die IED-Richtlinie¹³ regelt für eine Vielzahl einzelner Anlagen, unter welchen Voraussetzungen sie einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dabei werden regelmäßig nicht ganze Werkstandorte betrachtet, sondern maximal alle Anlagen eines Betreibers.

¹² Dazu ausführlich: Müggenborg, Umweltrechtliche Anforderungen an Chemie- und Industrieparks (2008).

¹³ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. EG Nr. L 334 vom 17.12.2010.

Im Industriepark mit seinen vielen nahe beieinander stehenden Anlagen gibt es also ganz besondere Anforderungen, wenn etwa einzelne Nebeneinrichtungen wie z.B. Lager von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzt werden oder wenn einzelne Anlagen oder Anlagenteile an unterschiedliche Industrieparknutzer verkauft oder verpachtet werden. Die dabei auftauchenden genehmigungsrechtlichen Fragen muss der Compliance Officer im Blick haben.

2. Die Abfall-Rahmenrichtlinie¹⁴ regelt den Umgang mit Abfällen und wird dadurch umgesetzt, dass Pflichten festgelegt werden, die sich vor allem an die einzelnen Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer wenden. In der Industrieparksituation gibt es regelmäßig eine Vielzahl an Abfallerzeugern und eine Servicegesellschaft, die für die Unternehmen am Standort Leistungen wie u. a. auch die Abfallentsorgung – dies teilweise auch über eigene Anlagen – übernimmt. Das wirft spezifische abfallrechtliche Fragen im Industriepark auf, mit denen sich der Compliance Officer befassen muss.
3. Das seit 1.3.2010 geltende neue Wasserrecht¹⁵ enthält mit § 59 WHG eine bundesgesetzliche Regelung, die im Hinblick auf Industrieparks geschaffen wurde. Hiernach unterliegt die Einleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen einer besonderen Genehmigungspflicht, von der nur freigestellt werden kann, wenn der Industrieparknutzer als Einleiter und der Industrieparkbetreiber als Betreiber der privaten Abwasseranlage vertragliche Regelungen miteinander treffen, die sicherstellen, dass die für Indirekteinleitungen geltenden Anforderungen eingehalten werden.¹⁶ Hier ist es Aufgabe des Compliance Officers, darauf zu achten, dass entweder die Genehmigung vorliegt oder dass ein solcher Vertrag vorhanden ist, der zur Freistellung von der Genehmigungspflicht führen kann. Es handelt sich dabei um zwingendes staatliches Recht, auch wenn derzeit die Neuregelung noch längst nicht bei allen Gewässerschutzbehörden bekannt zu sein scheint. Die Aufzählung, die sich beliebig fortführen ließe, zeigt, dass umweltrechtliche Pflichten immer durch die Inpflichtnahme einzelner (natürlicher oder juristischer) Personen umgesetzt werden; dasselbe gilt für das Arbeitsschutzrecht.

Es gibt dagegen keine Normen, die das Miteinander mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen, die sich ein Werksgelände teilen, regeln.¹⁷ Die sich daraus ergebenden Lücken des öffentlichen Rechts müssen die Unternehmen im Industriepark zivilvertraglich kompensieren.¹⁸ Dazu müssen sie die Spielregeln des Miteinanders zivilvertraglich festlegen, um so das Ziel zu erreichen, die Sicherheit im Industriepark wenigstens so hoch zu halten wie sie bei einem Werk wäre, das von einem einzigen Unternehmen genutzt wird, das die Gesamtverantwortung innehat und dort Zugriff auf alle personellen und sachlichen Ressourcen besitzt. Dieser allumfassende Zugriff fehlt den Unternehmen im Industriepark. Dort gibt es keinen Gesamtverantwortlichen für den Standort insgesamt, denn dort ist jedes Unternehmen nur für seinen Bereich, für seine Anlagen, für seine Gefahrstoffe und für sein Personal verantwortlich, nicht aber für die Anlagen, Gefahrstoffe und das Personal des Nachbarunternehmens, mit dem es sich ggf. sogar Infrastruktureinrichtungen des Standortes teilt.

¹⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312, S. 3, berichtigt ABl. 2009 Nr. L 127, S. 24.

¹⁵ Dazu einführend: Faßbender, ZUR 2010, 181 ff.; Kotulla, NVwZ 2010, 79 ff.; Müggenborg/Hentschel, NJW 2010, 961 ff.; Queitsch, UPR 2010, 85 ff.; Rolfsen, NUR 2009, 765 ff.; Stürer/Buchsteiner, DVBl. 2010, 261 ff.

¹⁶ Dazu demnächst ausführlich: Müggenborg, in: Frenz/ders., WHG Komm., § 59, Rn. 24 ff.

¹⁷ Erste Ausnahme gibt es im nationalen Recht mit § 59 WHG und mit § 1 GGBefG.

¹⁸ Dazu ausführlich: Müggenborg (o. Fußn. 13), S. 39 ff.

Auch wenn das Umwelt- und das Arbeitsschutzrecht solche zivilrechtlichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich verlangt, so ergibt sich ein Zwang dazu alleine schon aus dem allgemeinen Haftungsrecht und dem strafrechtlichen Rechtsgüterschutz. Mit dem Industriepark wird eine besondere Gefahrenquelle geschaffen und unterhalten, bei der die beteiligten Akteure gehalten sind, alles Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, damit Dritte oder die Umwelt nicht zu Schaden kommen (allgemeine Verkehrssicherungspflicht). Darum gehören die zivilvertraglichen Absprachen zwischen den Unternehmen eines Industrieparks mit zum Arbeitsspektrum des Compliance Officers eines Unternehmens in einem Industriepark, denn ohne ihre Betrachtung ist Rechtskonformität nicht zu erlangen.

Aus diesem Grunde müssen Compliance Officer im Industriepark umfassende Rechtskenntnisse nicht nur der öffentlich-rechtlichen Anforderungen, des Haftungsrecht und der Haftungsvermeidung, sondern auch des Vertragsrechts des jeweiligen Belegenheitsstaates besitzen. Dies ist nicht überall gewährleistet, weil das eine solide rechtliche Ausbildung voraussetzt. Dass der Industriepark bei seinen Compliance-Anstrengungen ganz eigenen Anforderungen unterliegt, hat sich zudem noch nicht bei allen Unternehmen und bei allen Compliance Officern herumgesprochen. Anders mag es zwar bei den großen und professionell gemanagten Industrieparks sein, die hierzu über Spezialabteilungen mit ausreichendem personellen Know-how verfügen. Probleme haben im Regelfall aber die ungezählten kleineren Standorte, die von zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam genutzt werden und die man auch als *Industrieparks wider Willen* bezeichnen könnte. Der zu bewältigende wechselseitige Abstimmungsbedarf zwischen den Standortnutzern wurde dort oft noch gar nicht reflektiert. Nur wenn die entsprechenden vertraglichen Regelungen wirksam und effektiv vereinbart und später auf ihre Einhaltung hin auch kontrolliert und durchgesetzt werden, können die Unternehmen dem Ziel der Compliance nahe kommen.

Der Compliance Officer muss diese Zusammenhänge verstehen, um sie bewältigen zu können. Dazu braucht er im Regelfall Literatur, Schulungen und auch persönliche Beratung. Denn nur bei Beachtung der dargestellten Anforderungen können Compliance Officer in Industrieparks der Gefahr entgehen, für Versäumnisse des Unternehmens persönlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Zusammenhänge sollten Compliance Officer schon bei der Gestaltung ihrer Anstellungsverträge kennen und berücksichtigen. Nur so bleibt für sie das Risiko kalkulierbar.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz – Band 2

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.